Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 22 (1951)

Heft: 3

Rubrik: Aus Jahresberichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Wäsche und freier Dienstleistungen für den eigenen Bedarf. Nach ständiger Praxis hat die Anrechnung mit dem Wert zu erfolgen, den der Steuerpflichtige für die gleiche Leistung auslegen müsste, wenn er sie anderswo zu erstehen hätte (RB 1933 Nr. 13, wo vom effektiven Wert gesprochen wurde; RB 1936 Nr. 7 = ZBl 38, 140; ähnlich Art. 21 Abs. 2 WStB, wo der Marktwert als massgeblich erklärt wird und Art. 32 Abs. 1 des neuen bernischen Steuergesetzes). Nicht massgeblich ist der Selbstkostenpreis des Arbeitgebers. Es berührt die Einschätzung des Dienstnehmers nicht, wie hoch dem Dienstgeber die Naturalleistungen zu stehen gekommen sind. Entscheidend ist bei der Besteuerung des Dienstnehmers, was die Leistungen für ihn wert sind.

Die Rekurskommission ist demnach im angefochtenen Rekursentscheid rechtswidrig vorgegangen, wenn sie ihre Schätzung auf die Verpflegungskosten stützte, wie sie durch die Betriebsrechnung der Anstalt ausgewiesen wurden. Wenn die Verpflegungskosten für die Arbeitgeberin des Pflichtigen aus besonderen Gründen, z. B. wegen Eigenversorgung unter Mitwirkung billiger Arbeitskräfte, besonders niedrig oder wenn sie aus andern betriebsinternen Gründen besonders hoch gewesen sein sollten, so geht das die Einschätzung des Pflichtigen nichts an.

Auch in formeller Hinsicht war es gesetzwidrig, wenn der Referent der Rekurskommission vom Pflichtigen die Buchhaltung der Anstalt herausverlangte und dazu von ihm noch weitere Angaben über die Verhältnisse der Anstalt einholte. Ein Dienstnehmer, dem ein Teil des Lohnes in Naturalien ausgerichtet wird, ist weder berechtigt noch verpflichtet, der Steuerbehörde die Buchhaltung des Dienstgebers vorzulegen, um die (unerhebliche) Feststellung des Selbstkostenpreises zu ermöglichen.

Die angefochtene Schätzung, die auf einer rechtsirrtümlichen Grundlage beruht, ist demnach aufzuheben.

Die Bewertung der freien Station von Anstaltsvorstehern stösst auf besondere Schwierigkeiten. Einerseits sind die Verhältnisse von Anstalt zu Anstalt verschieden. Andererseits sind Vergleichszahlen, die sich auf dem freien Markt gebildet hätten, kaum zu finden, weil die Anstaltsbeherbergung einer Familie gegen Entgelt praktisch nicht vorkommt. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Schätzung nach freiem Ermessen vorzunehmen. Hiefür sind Erfahrungszahlen aufgestellt worden, die brauchbar erscheinen.

In diesen Ansätzen ist bereits berücksichtigt, dass an Freitagen die Verköstigung auswärts auf eigene Rechnung des Anstaltsvorstehers erfolgt. Immerhin erscheint im Hinblick auf die Ferien noch ein kleiner Abzug gerechtfertigt, so dass die freie Station insgesamt auf Fr. X zu schätzen ist. Dieser Betrag ist gering, liegt er doch unter den Ausgaben, die nach den Erhebungen des statistischen Amtes der Stadt Zürich eine Arbeiterfamilie in der Grösse derjenigen des Pflichtigen gemacht hat, was der Pflichtige frei bezieht. Die tiefe Schätzung lässt sich aber im Hinblick darauf, dass der Pflichtige die Verpflegung am Tisch der Zöglinge einnimmt und sich hinsichtlich der Wohnverhältnisse sehr bescheiden muss, rechtfertigen.»

Aus Jahresberichten

Stiftung Zürcherische Heilstätten Wald und Clavadel

Im 51. Jahresbericht der Zürcher Heilstätten wird dankbar der 23jährigen Tätigkeit Dr. F. Häberlins, anlässlich seines Rücktrittes, gedacht. Nachfolger wurde Dr. H. Wehrlin. Der Präsident der Aufsichtskommission, Dr. E. Bachmann, benützt die Berichterstattung dazu, auch ein eindrückliches Wort der Vorsorge zu widmen, vor allem durch die Empfehlung der BCG-Schutzimpfung. Ausserdem wird die Frage aufgeworfen, in welcher Weise die zweckmässige Versorgung Chronisch-Tuberkulöser erfolgen solle, die es eben immer noch in grosser Zahl gibt, trotz der erfolgreichen Bekämpfung dieser Volksseuche durch die verschiedenen neuen chemischen Mittel im Zusammenhang mit der so wirksamen Sanatoriumskur. Aus den Berichten der beiden erfahrenen Verwalter A. Brunner (Wald) und R. Hottinger (Clavadel), die so abgefasst sind, dass man alle Angaben ohne weiteres vergleichen kann, entnehmen wir die folgenden Feststellungen R. Hottingers: «Postulat bleibt die völlige Deckung der Tagestaxe des Patienten durch den Kurbeitrag seitens der Krankenkasse. Basel-Stadt hat das erreicht. Die baselstädtische Krankenkasse zahlt den Patienten in der Basler Heilstätte Fr. 8.- pro Tag und deckt damit die Tagestaxe von Fr. 8 .-- . Im Kanton Zürich zahlen die Krankenkassen im Maximum Fr. 6.— pro Tag, unsere Tagestaxe beträgt jedoch Fr. 7.—. Im Jahre 1949 hat sich das Verhältnis der Kostgeldereinnahmen zu unseren Selbstkosten noch einmal verschlechtert. Die logische Folge hätte eine Erhöhung der Kostgeldertaxen auf der Allgemeinen Abteilung sein müssen. Ich bin nach wie vor der Ansicht, dass man im Kanton Zürich dem Beispiel von Basel-Stadt folgen muss. Die zürcherischen Krankenkassen sollten zu Kurbeiträgen von Fr. 8.- pro Tag verpflichtet werden. Erst mit diesem Ansatz würden sie die Bundesbeiträge voll ausnützen. So wäre nicht nur den Patienten, sondern auch den Heilstätten und nicht zuletzt dem Kanton gedient. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, die zuständigen Stellen öffnen sich schliesslich der Notwendigkeit und Berechtigung dieser Beitragserhöhung». Es wird da in sehr konkreter Weise auf einen Uebelstand und die Möglichkeit der Abhilfe hingewiesen, der in ähnlicher Art bei vielen andern Anstalten festzustellen ist und deshalb auch bekämpft werden sollte.

Anstalt Halama

Die private Pflegeanstalt für Gemüts- und Geisteskranke Frauen in *Hinteregg-Zürich*, die von Herrn und Frau F. und R. Halama-Demuth geführt wird, kann für das Berichtsjahr wieder von voller Besetzung der 54 Betten berichten. In diesem Jahr ist eine offene Station mit 16 Betten eröffnet worden, die besonders wichtig ist, da sie als Ausweichstation für gebesserte Fälle dienen kann. Weitere Ausbaupläne, die die Bettenzahl ungefähr verdoppeln würden, sind im Tun.

Das Kinderheim als Schreckgespenst

Wenn der vierjährige Hans nicht recht essen will, dann kann man verstehen, dass die Mutter manchmal ungeduldig wird. Nichts Schrecklicheres als neben einem Kind zu sitzen, welches gelangweilt in seinem Spinat herumstochert, jeden Bissen zehnmal im Mund herumdreht und schliesslich immer noch die Hälfte seine Gemüses auf dem Teller hat, während der Rest der Familie schon mit dem Dessert fertig ist.

«Sell ich em Polizischt rüefe?» pflegte man früher etwa zu drohen, aber diesen Zeiten sind vorbei. Man weiss, dass man weder den Polizisten, noch den Kaminfeger und schon gar nicht den eigenen Vater als Böölimann benützen darf, weil sonst das kindliche Vertrauen in diese Personen ungerechtfertigterweise erschüttert wird. Doch gibt es eine moderne Variante dieses Erziehungsfehlers, die ebenso folgenschwer ist. Als ich kürzlich bei einer befreundeten Familie zum Mittagessen eingeladen war und das fünfjährige Mädchen ein krummes Gesicht schnitt, weil es an den Bohnen noch vereinzelte Fäden hatte, da sagte die Mutter zu ihm: «Wart nur, bis du einmal in einem Kinderheim bist, dort wird dir das Reklamieren schon vergehen. Meinst du, dort werde jede Bohne einzeln verlesen? Und jede Milch gesiebt? Du wirst deine Wunder schon noch erleben!»

Das Schimpfen nützte nicht viel, und ich fürchte sogar, es habe mehr geschadet als genützt. Dasselbe dachte ich anlässlich einer anderen Beobachtung, als sich nämlich ein achtjähriger Bub vom Abtrocknen drücken wollte und ebenfalls die Ermahnung zu hören bekam: «Wart nur, im Kinderheim...»

Jedesmal, wenn ich solches höre, möchte ich den betreffenden Eltern sagen: Dankt dem Himmel, dass eure Kinder bisher gesund geblieben sind! Wer weiss, ob das immer so weitergeht. Vielleicht muss der Arzt doch einmal den Buben oder das Mädchen krankheitshalber für eine Zeitlang in ein Kinderheim einweisen, oder die Mutter wird plötzlich krank und muss für längere Zeit ins Spital oder fort zur Pflege; wo sollen dann einstweilen die Kinder untergebracht werden? Im Kinderheim! Tausende von solchen Fällen treten fortwährend ein, und es ist nicht erwünscht, wenn dann die Kinder mit Angst und Bangen ins Kinderheim fahren, alle möglichen Qualen erwarten und den dortigen Erziehern zum vornherein mit einer negativen Einstellung begegnen. Eine solche Haltung erschwert das gegenseitige Angewöhnen gewaltig, und zwar ganz unnötigerweise. Denn wir wissen ja, dass die meisten Kinderheime vorzüglich geführt werden und alles vorkehren, um den jungen Pfleglingen nicht nur eine bessere Gesundheit und Fortschritte im Lernen, sondern auch ein fröhliches Leben zu sichern.

Es ist meist keine böse Absicht im Spiel, wenn man einem Kind mit dem Heim droht, wohl aber eine grosse Dosis Unüberlegtheit. Viel klüger wäre es, selbst bei bestem Gesundheitszustand einen möglichen Kuraufenthalt stets im Auge zu behalten und das Kind unauffällig auf eine eventuelle Trennung vorzubereiten. «In einem Kinderheim, wo so viele Buben und Mädchen beisammen sind, wird es einem gewiss nie langweilig», kann man bei Gelegenheit erwähnen oder etwa sagen: «In der reinen Höhenluft, in Schnee

und Sonne, da lassen sich Kräfte schöpfen fürs ganze Leben. Vielleicht darfst du einmal in ein Kinderheim in die Ferien gehen». Auf diese Weise wird dem Kinderheim jeglicher Anflug einer «Strafanstalt» genommen. — Für schlechte Manieren und langweiliges Essen aber sollte man ein anderes Hilfsmittes suchen.

(Aus dem «Tages-Anzeiger».)

Eine Annerkennung

Im «Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich» wird der Bericht der Bezirksschulpflegen über die Schulführung zusammengefasst wiedergegeben. Wir entnehmen ihm die folgende Stelle:

«Die Verhältnisse in den Privatschulen werden im allgemeinen als zufriedenstellend bis gut bezeichnet. Besondere Anerkennung finden die Erfolge in den Erziehungsanstalten für minder- und schwachbegabte Kinder. Einige Anstalten sind im Hinblick auf ihre vorzügliche Leitung ständig bis auf den letzten Platz besetzt und unterrichten darüber hinaus noch eine ganze Anzahl externer Schüler. Für die Heimschule der Anstalt Friedheim in Bubikon, die eine grosse Zahl von schwachbegabten Kindern aufweist, wird die Frage der Führung von Parallelklassen für Minder- und Normalbegabte oder die Zuweisung der wenigen geistig nicht rückständigen Schüler an die Gemeindeschule Bubikon erwogen».

Lebendige Geschichte

Es liegt mir daran, mit allem Nachdruck empfehlend auf die Schilderung der «Anfänge der Rettungsanstalt auf dem Freienstein»*) von Hausvater Gottfried Bürgi hinzuweisen. Vielleicht habe ich mehr Erfolg, wenn ich statt selber über das anregende Buch zu schreiben, die in der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» erschienene Besprechung abdrucke. Sie lautet:

«Der Verfasser stellt den Stoff auf Grund von Dokumenten aus dem Anstaltsarchiv dar. Er beschränkt sich auf die (sehr viel Arbeit erfordernde) Gruppierung und verzichtet auf einen Kommentar. Gleichwohl entsteht ein eindrückliches und lebendiges Bild, das den Leser in Bann schlägt und nicht mehr loslässt. Wir vernehmen beinahe alle Probleme, die mit der Anstaltsgründung und -führung zusammenhängen, und sehen, dass sie heute im Grundsatz noch dieselben sind und sich nur in der Form geändert haben. Was da steht über die Auswahl der Hauseltern und der Zöglinge, den Tageslauf, die erzieherischen Schwierigkeiten, die Finanznöte, die Auseinandersetzung der Hauseltern mit der Aufsichtskommission gilt im Kern auch heute noch und vermöchte, wie alle Geschichte, viel zu lehren, wenn wir diese Lehre nur annehmen wollten. Hausvater Bürgi dient mit dieser schönen Arbeit nicht nur seinem Heim, sondern dem ganzen schweizerischen Anstaltswesen, und es ist zu wünschen, dass sie weit herum beachtet wird.

^{*)} Die Anfänge der Rettungsanstalt auf dem Freienstein 1837—1848. Neujahrsblatt für Bülach und das Zürcher Unterland, 1951, verfasst von Gottfried Bürgi, Hausvater der «Evangelischen Erziehungsanstalt auf dem Freienstein». Herausgegeben von der Lesegesellschaft Bülach. 123 S. Preis Fr. 6.40 einschl. Spesen.